

Die aktuellen Corona-Regeln vom 10. bis zum 30. Mai 2021

Sachsen verlängert den Lockdown. Die folgenden Regeln gelten nur, wenn der Inzidenzwert eines Landkreises oder einer Stadt unter 100 liegt. Sonst gelten die Regeln der Bundesnotbremse. Lockerungen gelten auch nur, wenn höchstens 1300 Menschen mit Corona auf Normalstationen in sächsischen Krankenhäusern liegen. Viele Regeln schränken Sie ein, aber sie sollen alle Menschen vor dem Corona-Virus schützen. Bitte beachten Sie unbedingt diese Regeln!

Inzidenzwert

Es gibt eine Zahl, die neue Corona-Fälle pro 100.000 Menschen eines Landkreises oder einer Stadt zählt. Diese Zahl heißt Inzidenzwert. Man sagt auch 7-Tage-Inzidenz. Sie finden den aktuellen Wert Ihres Landkreises oder Ihrer Stadt auf der [Internetseite des Robert-Koch-Instituts](#).

Wenn der Inzidenzwert 3 Tage über einem bestimmten Wert liegt, gelten neue Regeln ab übermorgen.

Wenn der Inzidenzwert 5 Tage unter einem bestimmten Wert liegt, gelten neue Regeln ab übermorgen.

Wenige Kontakte

Sie dürfen Personen aus einem anderen Haushalt treffen. Drinnen dürfen es höchstens 5 Personen sein. Draußen dürfen es höchstens 10 Personen sein. Kinder unter 14 Jahren zählen nicht dazu.

Beerdigungen dürfen mit höchstens 30 Personen stattfinden. Wenn mehr als 10 Personen kommen, müssen alle ein negatives Testergebnis vom selben Tag haben.

Hochzeiten dürfen mit höchstens 20 Personen stattfinden. Wenn mehr als 10 Personen kommen, müssen alle ein negatives Testergebnis vom selben Tag haben.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 4. Mai 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Mund-Nasen-Bedeckung und Mund-Nasen-Schutz

Sie müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn Sie anderen Menschen ohne Abstand begegnen. An bestimmten Orten müssen Sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Das kann eine OP-Maske aus farbigem Material sein. Es kann auch eine Atemschutzmaske sein, die FFP2, N95 oder KN95 heißt. Sie darf kein Ventil zum Ausatmen haben.

Hier müssen Sie medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen:

- in Bussen, Bahnen und Taxis,
- in und vor geschlossenen Räumen (außer bei der Polizei und Feuerwehr, beim Rettungsdienst und Katastrophenschutz und in Behandlungsräumen)
- vor und in Geschäften und auf den Parkplätzen der Geschäfte,
- in Fahrdiensten für Menschen mit Beeinträchtigungen, pflegebedürftige Menschen und Schüler:innen,
- bei körpernahen Dienstleistungen wie zum Beispiel Friseur:innen und Fußpflege,
- bei der Arbeit, wenn Sie mit anderen Mensch auf kleinem Raum zusammenarbeiten,
- im Auto, in denen Menschen verschiedener Haushalte sitzen und
- in Gerichten und Staatsanwaltschaften.



Hier müssen Sie eine Atemschutzmaske (FFP2, N95, KN95) tragen:

- wenn Sie bei einem ambulanten Pflegedienst arbeiten und Menschen pflegen,
- beim Besuch von Tagespflegeeinrichtungen,
- in Pflegeeinrichtungen für alte oder beeinträchtigte Menschen und
- bei richterlichen Anhörungen.

Hier müssen Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen:

- beim Sport,
- wenn Sie mit einem Fortbewegungsmittel (zum Beispiel Fahrrad, Roller oder Motorrad) fahren,
- wenn Sie selbst ein Auto oder Motorrad fahren,
- wenn Sie bei einer Versammlung vor anderen reden und
- wenn Sie bei einer religiösen Gemeinschaft vortragen.

Diese Personen müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen:

- Menschen mit Behinderungen (wenn sie die Bedeckung nicht vertragen),
- Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen (wenn sie die Bedeckung nicht vertragen),
- Menschen in Kontakt mit hörgeschädigten Personen und
- Kinder unter 6 Jahren.

Pflicht von Corona-Tests

Wenn Sie bei der Arbeit die Kundschaft direkt treffen, müssen Sie 2 Mal wöchentlich einen Corona-Test machen. Ihre Firma muss Ihnen den Corona-Test kostenlos anbieten. Diese Regel gilt auch für

- Fahrschulen, Bootsschulen und Flugschulen,
- Betriebe für körpernahe Dienstleistungen (wenn sie nicht medizinisch notwendig sind)
- stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und
- Teilnehmende und Lehrer:innen in Integrationskursen und bei Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung.

Der Test für Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und für körpernahe Dienstleistungen darf nicht älter als 1 Tag sein.

Sie müssen das Testergebnis 1 Monat aufheben.

Wer muss keine Corona-Tests machen?

Folgende Personen müssen keine Corona-Tests machen:

- Kinder unter 6 Jahren,
- Personen, die eine vollständige Corona-Impfung bekommen haben (mindestens 2 Wochen nach der Impfung),
- Personen, die in den letzten 6 Monaten Corona hatten (mindestens 28 Tage nach dem positiven Test) und
- Personen, die Corona hatten und eine Corona-Impfung bekommen haben (Die Impfung muss mindestens 2 Wochen her sein).



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 4. Mai 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Offene Geschäfte und Einrichtungen

Viele Geschäfte und Einrichtungen müssen schließen. Folgende Geschäfte und Einrichtungen dürfen öffnen:

- Lebensmittelgeschäfte und Getränkehandel,
- Tierbedarf,
- Abhol- und Lieferdienste (zum Beispiel Restaurants, Imbisse und Kantinen),
- Apotheken, Drogerien Reformhäuser und Sanitätshäuser,
- Optikgeschäfte und Hörakustikgeschäfte,
- Zeitungsverkauf,
- Tankstellen,
- Werkstätten für Fahrräder und Autos und Ersatzteilverkauf,
- Gartenmärkte und Blumenläden,
- Großhandel,
- Buchläden,
- Baumärkte,
- Babyfachmärkte,
- Autokinos und
- Bibliotheken.

Einige Geschäfte und Einrichtungen dürfen Sie besuchen, wenn Sie vorher einen Termin machen. Informieren Sie sich dafür bei den Geschäften.

Wenn der Inzidenzwert unter 50 ist, dürfen die Geschäfte wieder öffnen.

Folgende Angebote dürfen Sie mit Kontakterfassung und tagesaktuellem Test besuchen:

- botanische Gärten,
- zoologische Gärten und Tierparks,
- Stadtführungen (höchstens 10 Personen),
- Gästeführungen (höchstens 10 Personen) und
- Naturführungen (höchstens 10 Personen).

Wenn der Inzidenzwert unter 50 ist, öffnen botanische Gärten, zoologische Gärten und Tierparks wieder. Sie brauchen dann keinen Test mehr. Es gibt dann keine Kontakterfassung mehr.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 4. Mai 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Sport

Viele sportliche Angebote dürfen nicht stattfinden. Es gibt aber einige Ausnahmen:

- Sport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt,
- Berufssport (Bundes- oder Landeskader),
- Leistungssport (Bundes- oder Landeskader),
- Sportunterricht,
- leistungssportliches Training für Schüler:innen in der sportlichen Ausbildung,
- Fitnessstudios und andere Sportanlagen für medizinische Behandlungen,
- Dienstsport,
- sportwissenschaftliche Studiengänge,
- Profisport,
- Sport zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- Gruppensport draußen mit höchstens 20 Personen unter 18 Jahren,
- kontaktfreier Sport draußen,
- kontaktfreier Sport drinnen (mit tagesaktuellem Test und Kontakterfassung) und
- Kontaktsport draußen (mit tagesaktuellem Test und Kontakterfassung).

Personen, die den Sport anleiten, müssen einen tagesaktuellen Test haben.

Wenn der Inzidenzwert unter 50 ist, gibt es neue Regeln. Folgende Regeln sind dann erlaubt:

- kontaktfreier Sport drinnen (ohne Test und Kontakterfassung),
- Kontaktsport draußen (ohne Test und Kontakterfassung) und
- kontaktfreier Gruppensport mit höchstens 20 Personen draußen.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 4. Mai 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische
Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur-
und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Kitas und Schulen

In den folgenden Einrichtungen gibt es feste Gruppen für die Kinder:

- Kitas,
- Grundschulen und
- Förderschulen.

Für Abschlussklassen dieser Schulen findet der Unterricht vor Ort statt:

- Oberschulen,
- Förderschulen nach den Lehrplänen der Oberschule,
- Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- Gymnasien (Klassenstufen 11 und 12),
- Berufsschulen (Abschlussklassen im Berufsgrundbildungsjahr und im Berufsvorbereitungsjahr und Vorabschlussklassen, die im Schuljahr 2020/2021 einen 1. Teil der Abschlussprüfung machen),
- Berufsfachschulen (auch Vorabschlussklassen für anerkannte Ausbildungsberufe),
- Berufliche Gymnasien (Klassenstufen 12 und 13),
- Fachschulen,
- Fachoberschulen,
- Abendoberschulen,
- Abendgymnasien (Klassenstufen 11 und 12) und
- Kollegs (Klassenstufen 11 und 12).

Es darf nur Unterricht in den Fächern oder Lernfeldern der Abschlussprüfungen stattfinden.

Klinik- und Krankenhausschulen dürfen für den Unterricht öffnen (wenn es die Leitung der Klinik oder des Krankenhauses erlaubt).

Für alle anderen Klassen und Schulen gibt es Unterricht im Wechselmodell. Das bedeutet, dass höchstens 16 Schüler:innen gleichzeitig Unterricht bekommen. Die andere Hälfte der Klasse bekommt den gleichen Unterricht später. Der Unterricht findet im zeitlichen Wechsel statt.

Alle Personen in Schulen und Kitas müssen einen Corona-Test machen. Die betreuten Kinder in Kitas brauchen keinen Test. Alle sonstigen Personen dürfen nur bei einem negativen Ergebnis in die Schule oder in die Kita. Das Ergebnis des Tests darf nicht älter als 3 Tage sein.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 4. Mai 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Eltern dürfen ihre Kinder auch zu Hause unterrichten. Dann müssen sie die Kinder bei der Schule abmelden.

Kinder und Schüler:innen müssen die Kita oder Schule sofort verlassen, wenn

- sie ein positives Testergebnis haben oder
- in den letzten 2 Wochen direkten Kontakt mit einer Person mit Corona hatten (außer sie haben ein negatives Ergebnis) oder
- mindestens eines der folgenden Symptome haben (außer sie haben ein negatives Ergebnis):
 - allgemeines Krankheitsgefühl,
 - Fieber ab 38 Grad,
 - Durchfall,
 - Erbrechen,
 - Störungen des Geruchs oder des Geschmacks oder
 - häufiger Husten.

Die kranken Kinder und Schüler:innen dürfen in die Schule, wenn sie 2 Tage keine Symptome hatten.

Gemeinsames Singen ist nur draußen erlaubt.

Man schreibt jeden Tag genau auf, welche Kinder in der Kita sind und wer sie betreut.

Man schreibt auch alle Personen auf, die länger als 10 Minuten in der Kita oder Schule sind.

Sie müssen sich sofort die Hände waschen oder desinfizieren, wenn Sie in die Kita oder Schule gehen.

Wenn die Corona-Zahlen steigen, schließen Kitas und Schulen vielleicht wieder. Achten Sie auf die Nachrichten.



Medizinischer Mund-Nasen-Schutz in Kitas und Schulen

In und vor Kitas und Schulen müssen Sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Für Kinder, Schüler:innen, Lehrer:innen und Erzieher:innen gelten besondere Regeln. Hier müssen sie keinen Mund-Nasen-Schutz tragen:

- wenn sie einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Menschen einhalten,
- im Klassenraum (Grundschule),
- im Gruppenraum (Hort),
- auf dem Außengelände in Grund- und Förderschulen und im Hort (in festen Gruppen),
- im Unterricht der Sekundarstufe I an Förderschulen,
- im Unterricht der Werkstufe von Förderschulen (Schwerpunkt geistige Entwicklung),
- im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache,
- beim Essen und Trinken,
- bei Abschlussprüfungen (für Schüler:innen) und
- beim Corona-Test.

Wenn Sie den Mund-Nasen-Schutz nicht vertragen, brauchen Sie eine ärztliche Bescheinigung. Dann dürfen Sie ohne Mund-Nasen-Schutz in die Kita oder Schule.

Besuche in gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen

Sie dürfen Personen in gesundheitlichen oder sozialen Einrichtungen besuchen. Sie müssen aber vor dem Besuch einen tagesaktuellen Corona-Test mitbringen. Der Corona-Test muss negativ sein. Sie können den Test auch vor Ort machen.

Diese Einrichtungen haben strenge Hygiene-Regeln. Sie müssen sich an diese Regeln halten. Sie müssen sich in Besucher:innenlisten eintragen.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 4. Mai 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung dürfen nicht in ihre Werkstätten. Sie dürfen auch nicht in die Förderbereiche oder Tagesstätten. Es gibt wenige Ausnahmen von diesem Verbot:

- Sie wohnen bei Ihrer Familie, aber niemand kann sich um Sie kümmern,
- Sie arbeiten im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich (Das entscheidet die Werkstattleitung) oder
- Ihre Arbeit ist dringend notwendig, wenn Sie wichtige Aufträge erledigen müssen.

Wohnheime für Menschen mit Behinderung

In Wohnheimen für Menschen mit Behinderung gibt es Hygiene-Konzepte. Es gibt auch Regeln für Corona-Tests. Einen Besuch muss man mit der Leitung des Wohnheims besprechen. Diese Besuche sind erlaubt:

- Eltern und andere Sorgeberechtigte,
- Seelsorge,
- Richter:innen, Anwält:innen und Notar:innen,
- Verfahrenspfleger:innen und rechtliche Betreuung,
- Mitarbeiter:innen vom Sozialamt oder Jugendamt,
- Vormund von Kindern und Jugendlichen,
- Geistliche aus der Kirche,
- Mitarbeiter:innen von Behörden, der Krankenkasse,
- Heimaufsicht,
- Auszubildende und Lehrpersonal in sozialen oder gesundheitlichen Berufen,
- medizinisches und therapeutisches Personal und
- ehrenamtliche Mitarbeiter:innen.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 4. Mai 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische
Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur-
und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Versammlungen

Versammlungen dürfen stattfinden, aber nur an einem festen Ort. Es muss dafür besondere Hygiene-Regeln geben. Alle Menschen müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Sie müssen 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einhalten. Wie viele Menschen kommen dürfen, richtet sich nach dem Inzidenzwert des jeweiligen Ortes. Der Inzidenzwert ist die Zahl, die die Corona-Neuansteckungen pro 100.000 Menschen in einem Ort zählt.

Wenn es 5 Tage lang weniger als 200 neue Corona-Fälle pro 100.000 Menschen in einem Ort gibt, dürfen höchstens 1.000 Menschen kommen.

Wenn es 5 Tage lang mehr als 200 neue Corona-Fälle pro 100.000 Menschen in einem Ort gibt, dürfen höchstens 200 Menschen kommen.

Wenn es 5 Tage lang mehr als 300 neue Corona-Fälle pro 100.000 Menschen in einem Ort gibt, dürfen höchstens 10 Menschen kommen.



Corona-Regeln

Fahren Sie möglichst nicht mit dem Bus oder der Bahn.

Tragen Sie möglichst einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, wenn Sie andere Menschen treffen. Halten Sie 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen.

Bleiben Sie unbedingt zu Hause, wenn Sie krank sind.

Benutzen Sie möglichst die Corona-Warn-App mit Ihrem Smartphone.

Halten Sie sich an alle Regeln. Sie können sonst bestraft werden. Die Regeln werden kontrolliert.

Wann gelten diese Regeln?

Diese Regeln gelten vom 10. bis zum 30. Mai 2021.